

BGE 3 I 337

Bundesgericht (BGE), 1877-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_3_I_337

FR: ATF 3 I 337

IT: DTF 3 I 337

Volltext

57. Urtheil vom 23. Juni 1877 in Sachen Gebr. Benziger. A. Der Antrag des Instruktionsrichters ging dahin: 1. Die Eisenbahngesellschaft Wädensweil-Einsiedeln ist verpflichtet, vorbehältlich des Nachmaßes des abgegrabenen Bodens, für welchen 11 Cts. per O.-Fuß entrichtet werden muß, an die Rekurrenten zu bezahlen 881 Fr. 60 Cts. sammt Zins zu 5% vom Beginne der Erdarbeiten bis zur Zahlung, in der Meinung, daß für jeden Quadratfuß, welchen die abgegrabene Fläche mehr oder weniger als 7560 O.-Fuß beträgt, je 11 Cts. mehr oder weniger als 881 Fr. 60 Cts. zu bezahlen sind. 2. Soweit für die Herstellung einer 1½füßigen Planirung der Abgrabung Mehrbedarf an Boden eintreten sollte, ist der selbe zum Ansatz von 11 Cts. per O.-Fuß ebenfalls zu vergüten; die Ausführung der Böschungsarbeiten, sowie die Fassung der Tollen und deren rationelle Weiterführung im angegriffenen Eigenthum der Rekurrenten, sowie im anstoßenden des Klosters, liegt der Eisenbahngesellschaft ob. Die ausgebeutete Bodenfläche bleibt Eigenthum der Rekurrenten. 3. Sofern später allfällige Rutschungen in der angegriffenen Stelle, sowie hiedurch veranlaßt im übrigen Gute der Rekurrenten eintreten sollten, bleibt den Brüdern Benziger das Recht gewahrt, die Eisenbahngesellschaft auf Schadensersatz zu beklagen. B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; dagegen beriefen Rekurrenten sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes und stellten heute das Begehren, daß die Eisenbahngesellschaft verpflichtet werde, denjenigen Theil ihres, der Rekurrenten, Grundstückes Unterwasen, den sie angegriffen habe, wieder in den früheren Zustand zu stellen oder die Kosten der Wiederherstellung mit 3245 Fr. 25 Cts. zu vergüten. Eventuell trugen sie auf Erhöhung der von den bundesgerichtlichen Experten festgestellten Entschädigung an. Die Eisenbahngesellschaft suchte schriftlich um Bestätigung des Instruktionsantrages nach. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: um 1. Nach den Akten handelt es sich hier allerdings nicht einen Expropriationsfall, indem die Eisenbahngesellschaft das Land der Brüder Benziger zur Materialgewinnung in Angriff genommen hat, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren (Art. 17 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850) zu beobachten. Nachdem aber Rekurrenten selbst verlangt haben und heute noch darauf beharren, daß die ihnen dießfalls gebührende Entschädigung von denjenigen Behörden, welche in Expropriationssachen die Ausmittlung der dem Bauunternehmer gegenüber den Abtretungspflichtigen obliegenden Leistungen vorzunehmen haben, nämlich die eidgenössische Schatzungskommission und das Bundesgericht (Art. 26 und 35 leg. cit.), bestimmt werde, so haben sie sich damit auch den materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und müssen sich die Anwendung derjenigen Grundsätze gefallen lassen, welche dasselbe hinsichtlich der Form der Entschädigung aufstellt. Hiernach kann aber keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß Rekurrenten keinen Anspruch auf Wiederherstellung ihres Grundstückes, sondern nur einen solchen auf volle Entschädigung in Geld haben. (Vergl. Art. 3, 14, 43 und 44 ibidem.) 2. Allein auch bei Anwendung der Grundsätze über Entschä-

digungspflicht aus widerrechtlichen Handlungen könnte das prinzipale Begehren nicht gutgeheißen werden. Denn, abgesehen etwa von dem Falle, wo einem ausdrücklichen Verbote zuwidergegangen worden ist, kann auch bei widerrechtlichen Schädigungen von Sachen Wiederherstellung nur insofern verlangt werden, als dieselbe nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Im vorliegenden Falle würden nun aber die Kosten der Wiederherstellung, wie Rekurrenten selbst erklären, sich auf ungefähr das Vierfache des ihnen zugefügten Schadens belaufen. 3. Was das eventuelle Begehren der Brüder Benziger betrifft, so ist den Rekurrenten der Nachweis nicht gelungen, daß sie mit der von den bundesgerichtlichen Experten in Uebereinstimmung mit der Schatzungskommission ausgemittelten Summe nicht voll entschädigt seien, und ist daher für das Bundesgericht keine Veranlassung vorhanden, um von dem wohlmotivirten Gutachten der Experten abzuweichen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.